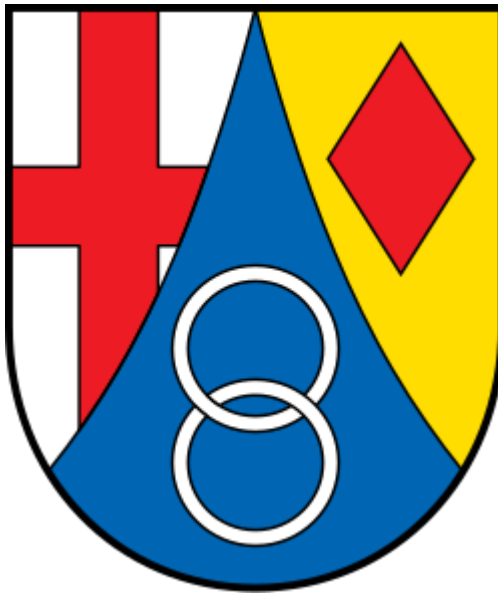


**Friedhofs-
gebührensatzung**



**der
Ortsgemeinde Boos
vom 28.05.2026**

Friedhofsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Reihengrab- und Urnenreihengrabstätten
- § 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- § 4 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 5 Pflege der Rasengräber u. Gartengräber
- § 6 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- § 7 Benutzung der Leichenhalle
- § 8 Gedenkplakette
- § 9 Gebührenschuldner
- § 10 Fälligkeit
- § 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes
- § 12 Inkrafttreten

S a t z u n g

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Boos vom 28.05.2026

Der Ortsgemeinderat von Boos hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 und des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Boos in der Fassung vom 28.05.2026, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Reihengrab- und Urnenreihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 220,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 220,00 € |
| 3. Überlassung einer Rasengrabstätte und Gartengrabstätte | 220,00 € |
| 4. Überlassung einer Reihengrabstätte oder Rasengrabstätte für die Beisetzung einer Urne als Zweitbestattung | 220,00 € |

§ 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 c Friedhofssatzung für 30 Jahre für eine Doppelgrabstätte | 680,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe 1 a) bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte | 23,00 € |

§ 4 Ausheben und Schließen der Gräber

1. Das Ausheben und Schließen bei Erdbestattungen wird durch ein von dem Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG beauftragten Unternehmen auf eigene Rechnung ausgehoben und wieder verfüllt.

- | | |
|---|----------|
| 2. Urnengräber (§§ 15 und 16 der Friedhofssatzung)
-nur bei Urnenbestattung-, Beisetzung je Urne | 200,00 € |
| 4. Urnenbeisetzung als Zweitbestattung in einem bestehenden Grab | 200,00 € |

§ 5

Pflege der Rasengräber und Gartengräber

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Pflege einer Rasengrabstätte wird mit der Erstbestattung eine Gebühr in Höhe von
bei einer Liegefrist von 25 Jahren erhoben. | 1.750,00 € |
| 2. Für die Pflege einer Gartengrabstätte wird bei der Erstbestattung eine Gebühr in Höhe von
bei einer Liegefrist von 15 Jahren erhoben. | 2.200,00 € |
| 3. Bei Zweitbelegung der Gartengrabstätten wird für jedes weitere Jahr zur Wahrung der Ruhezeit der späteren Beisetzung ein Betrag in Höhe von
erhoben. | 150,00 € |

§ 6

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach §§ 2, 3, 4 und 5 erhoben.

§ 7

Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|----------|
| Für die Aufbahrung (Sarg und Urne) in der Leichenhalle einschließlich der Reinigung nach Ausschmückung wird folgende Gebühr erhoben: | 100,00 € |
|--|----------|

§ 8

Plakette für Gartengräber

Die Kosten für die Beschaffung, die Montage und Entfernen der Gedenkplakette nach § 19 Abs. 5 der Friedhofssatzung werden vom Nutzungsberechtigten in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten im Rahmen des Gebührenbescheides erhoben.

§ 9

Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
 - b) bei Umbettungen, Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.07.2026 nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.09.2010 außer Kraft.

Boos, den 28.05.2026

Ortsgemeinde Boos

(Siegel)

Edmund Röser,
Ortsbürgermeister

HINWEIS

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Str. 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.